



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Förderprogramm KLIMASCHUTZ-PLUS

(Programmteil für Vereine)

Förderbedingungen

Stuttgart / Karlsruhe
Version 2014

KLIMASCHUTZ-PLUS (Programmteil für Vereine) - Förderbedingungen -

Klimaschutz steht heute im Mittelpunkt des Interesses einer vorsorgenden, auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik. Ziel der langfristig angelegten Umweltpolitik des Landes ist, die CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg nachhaltig und effizient zu senken. Dabei stehen landesweite Klimaschutzmaßnahmen in enger Verbindung mit den Klimaschutzaktivitäten des Bundes und der EU sowie den globalen Klimaschutzvereinbarungen.

Um den CO₂-Ausstoß an der Quelle zu senken, legt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Rahmen des „Klimaschutz-Plus-Programms Baden-Württemberg“ im Jahr 2014 erneut einen eigenen Programmteil für eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) mit einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Mio. € auf. Das Programm besteht aus den drei Säulen

- A) CO₂-Minderungsprogramm für Vereine,
- B) Beratungsprogramm für Vereine sowie
- C) Modellprojekte von Vereinen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für alle drei Programmteile unter den im Folgenden formulierten Rahmenbedingungen und Fördergrundsätzen Zuschüsse gewährt werden.

Auch der Bund bietet vielfältige Fördermöglichkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung und des Klimaschutzes an, die unter www.foerderdatenbank.de recherchiert werden können.

A) CO₂-Minderungsprogramm für Vereine

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Minderung der aus dem Energieverbrauch resultierenden CO₂-Emissionen durch Maßnahmen mit großer Anwendungsbreite bei effizientem Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Gefördert werden CO₂-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen aus den abschließend genannten Bereichen:

I. **Energetische Sanierung** in Baden-Württemberg gelegener Gebäude im Eigentum des Vereins:

- (1) Erneuerung von Heizungsanlagen in Form von
 - a) Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen,
 - b) Anschluss an ein Wärmenetz,
 - c) Einkopplung von Abwärme oder
 - d) Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung,
- (2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes (Wärmedämmung Dach, oberste Geschossdecke, Außenwände, Kellerdecke, Oberlichter, Fenster, Außentüren),
- (3) Sanierung von Beleuchtungsanlagen sowie
- (4) Sanierung von Lüftungsanlagen (auch Kälteerzeugung zur Gebäudeklimatisierung).

II. **Einsatz regenerativer Energien** zur Wärmeversorgung bestehender, in Baden-Württemberg gelegener Gebäude im Eigentum des Vereins durch Installation folgender Anlagen:

- (1) Holzpellettheizungen (ggf. inkl. Wärmenetz),
- (2) Elektro-Wärmepumpen-Anlagen (ggf. inkl. Wärmenetz) und
- (3) Solarwärme-Anlagen (ggf. inkl. Wärmenetz).

III. **Rationelle Energieanwendung** in neuen oder bestehenden, in Baden-Württemberg gelegenen Gebäuden im Eigentum des Vereins durch die Errichtung von Blockheizkraftwerk-(BHKW) Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (ggf. inkl. Wärmenetz) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt. Nicht förderfähig ist die Errichtung von

BHKW-Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die eine Vergütung nach dem EEG erhalten (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas, naturbelassenes Pflanzenöl).

Für BHKW-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt kann auf das Mini-KWK-Förderprogramm des Bundes (BAFA) zurückgegriffen werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z. B. Profisport-Abteilung oder Gaststätte, mit Sitz in Baden-Württemberg und einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Mio. €.
- 3.2. Nicht antragsberechtigt sind Dachverbände und/oder bundesweit tätige Vereine und Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb werden auf das Allgemeine CO₂-Minderungsprogramm verwiesen.
- 3.3. Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zuwendungsfähigen Investitionen überwiegend trägt, sofern er eine in Ziffer 1 genannte juristische Person ist. Er muss nicht Eigentümer des Gebäudes sein. Andere Contracting-Partner werden auf das Allgemeine CO₂-Minderungsprogramm verwiesen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) der L-Bank oder des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit der Maßnahme begonnen worden ist!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme/n ist unschädlich.
- 4.2. **Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Dieses Kumulierungsverbot gilt auch für Programme des Bundes und für alle Programme der KfW sowie für die Sportförderung.**
- 4.3. Maßnahmen an überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden (Wohnfläche > 50 % der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig. Die Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen ist nicht förderfähig, wenn die gesamte Wohnfläche der mit Wärme versorgten Gebäude mehr als 50 % der gesamten NGF beträgt. Maßnahmen an Wohnheimen sind dagegen förderfähig. Wohnheime sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z. B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.
- 4.4. Grundlage für die Ermittlung der CO₂-Minderung ist die durch die Umsetzung der Maßnahme bewirkte Energieeinsparung. Die CO₂-Minderung wird mit Hilfe der im Modell GEMIS verwendeten spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren ermittelt. Das Nähere regeln die Antragsformulare. Um eine möglichst effiziente Bearbeitung der Förderanträge sicherzustellen, werden nur Anträge für Vorhaben entgegengenommen, die sich mit den zur Verfügung gestellten Formularen und ohne zusätzliche Erläuterungen und Anhänge

nachvollziehbar abbilden lassen. Die L-Bank ist berechtigt, Anträge, die diese Anforderung nicht erfüllen, zurückzuweisen.

Auf Planungswerten beruhende Ergebnisse, die angesichts des bisherigen, witterungsbeinigten Energieeinsatzes nicht plausibel sind, werden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

Bei Maßnahmen aus dem Bereich 2.III (BHKW-Anlagen) zur Wärmeversorgung neuer Gebäude wird die Referenz-Wärmeerzeugungsanlage von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH festgelegt.

Für alle zeitgleich in einer Liegenschaft geplanten förderfähigen Maßnahmen ist ein Zuschussantrag zu stellen. Zuschüsse für Maßnahmen in mehreren Liegenschaften sind unabhängig voneinander zu beantragen.

4.5. Für die Sanierung von Anlagen nach Bereich 2.I-1 (Heizung), 2.I-3 (Beleuchtung) und 2.I-4 (Lüftung/Kälte), die bereits stillgelegt, defekt oder massiv störungsanfällig sind, wird keine Förderung gewährt. Dies gilt ebenfalls, wenn die bestehenden Anlagen nicht die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen oder nicht den Regeln der Technik entsprechen (z. B. Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom, Luftqualität).

4.6. Im Bereich 2.I-1 (Heizung) sind ausschließlich förderfähig

- (a) der Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen (und sofern es sich beim neuen Wärmeerzeuger nicht um Stückholzfeuerungen, Einzelöfen oder Holzhackschnitzelfeuerungen handelt) oder durch hocheffiziente Heizsysteme mit Direktumwandlung der eingesetzten Primärenergie (z. B. Gasstrahler),
- (b) der Anschluss an ein bestehendes oder neu errichtetes Fern-/Nahwärmenetz (nicht die Sanierung eines bestehenden Wärmenetzes),
- (c) die Einkopplung von Abwärme aus anderen Systemen in das Heizsystem (die reine Nutzung des Brennwerteffekts wird nicht als solche gesehen) oder
- (d) der Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung.

Bei Maßnahmen nach (b), (c) und (d) sind Investitionen in Heizflächen oder Endgeräte (z. B. Lufterhitzer) nicht förderfähig.

Bei geförderten Anlagen nach (a) oder (b) sind hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) einzusetzen.

Bei Maßnahmen nach (d) sind keine darüber hinaus gehenden Nachrüstungen förderfähig.

Das Nähere regeln die Antragsformulare.

4.7. Im Bereich 2.I-2 (Verbesserung des Wärmeschutzes) werden die Energieeinsparung und die CO₂-Minderung unabhängig von objektbezogenen Besonderheiten ermittelt. Für Fenster werden U-Werte akzeptiert, die um 0,1 W/(m² K) oder mehr über dem U-Wert der verwendeten Verglasung liegen. Eine nachfolgende Blower-door-Messung wird empfohlen.

4.8. Im Bereich 2.II-1 werden Holzpelletheizungen gefördert, bei denen die eingesetzten Holzpellets der EU-Norm EN 14961-2 entsprechen; andere Brennstoffformen sind nicht zugelassen. Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln oder von Stückholz sind nicht förderfähig. Die Anlage muss mit einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für den Jahresnutzungsgrad werden Werte akzeptiert, die um 5 %-Punkte oder mehr unter dem Nennwirkungsgrad liegen. Hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) sind

einzusetzen. Investitionen für die Verteilung und die Heizflächen sind nicht förderfähig (Ausnahme: bei Ersatz von Elektroheizungen, vgl. 4.6).

- 4.9. Im Bereich 2.II-2 werden Elektro-Wärmepumpen gefördert, die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,7 erreichen und mit einem (H-)FCKW-freien Arbeitsmittel betrieben werden. Die Anlage muss mit einem Stromzähler und einem Wärmezähler ausgestattet sein. Hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) sind einzusetzen. Investitionen für die Verteilung und die Heizflächen sind nicht förderfähig (Ausnahme: bei Ersatz von Elektroheizungen, vgl. 4.6).
- 4.10. Im Bereich 2.II-3 werden Solarwärme-Anlagen kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung gefördert, deren Ausrichtung um nicht mehr als 45° von der Süd-Richtung abweicht und deren Kollektoren nicht erheblich verschattet sind. Die verwendeten Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut getestet sein und laut Hersteller einen Mindestenergieertrag von 350 Kilowattstunden pro m² Brutto-Kollektorfläche und Jahr aufweisen. Die Anlage muss mit einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für den spezifischen Jahresertrag der Anlage werden Werte von bis zu 550 Kilowattstunden pro m² Brutto-Kollektorfläche und Jahr akzeptiert. Absorberanlagen (z. B. für Schwimmbäder) sind nicht förderfähig.
- 4.11. Im Bereich 2.III werden BHKW-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt gefördert. Nicht förderfähig sind Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die eine Vergütung für die Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas, naturbelassenes Pflanzenöl). Die Errichtung von Anlagen, die mit Biodiesel (RME) betrieben werden, ist förderfähig. Für die Ausnutzungsdauer werden Werte von bis zu 8.000 Stunden pro Jahr akzeptiert. Für den Wärmedeckungsanteil der geplanten BHKW-Anlage am gesamten Jahreswärmebedarf werden Werte zwischen 30 % und 85 % akzeptiert. Förderfähig ist die Installation von bis zu fünf BHKW-Modulen. Die Anlage muss mit einem Stromzähler und einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für die Ermittlung der CO₂-Minderung wird der bestehende Brennstoffmix zugrunde gelegt. Investitionen für die Verteilung und die Heizflächen sind nicht förderfähig.

5. Förderfähige Investitionen sowie Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet sind. Bei Maßnahmen nach 2.I-2 zählen dazu auch die Kosten von ggf. geplanten Blower-door-Messungen. Bei Maßnahmen nach 2.II und 2.III zählen dazu auch Investitionen in Wärmenetze, die zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme dienen.

Ist im Fall der Ziffer 3.3 der Contractor antragsberechtigt, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den vom Contracting-Nehmer getragenen Investitionsanteil.

Grunderwerbs- oder Pachtkosten sowie Genehmigungsgebühren sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind ferner Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als vier erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sowie Eigenleistungen und laufende Kosten.

- 5.2. Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- 5.3. Der Zuschuss bemisst sich nach der Höhe der rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalent; summiert über die anrechenbare Lebens-

dauer der jeweiligen Komponente). Er beträgt 50 € pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent.

- 5.4. Der Zuschuss ist auf 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Bei Maßnahmenkombinationen wird dieser Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet.
- 5.5. Werden bei der Heizungserneuerung gemäß 2.I-1, beim Einsatz regenerativer Energien gemäß 2.II oder beim Einsatz eines BHKW gemäß 2.III ein Pumpentausch und ein hydraulischer Abgleich vorgenommen, erhöht sich der für diese Maßnahme nach den Ziffern 5.3 und 5.4 ermittelte Zuschuss um 15 %.
- 5.6. Unterschreiten Dämmmaßnahmen gemäß 2.I-2 die Anforderungen der EnEV um 30 % (EnEV minus 30 %), erhöht sich der für diese Maßnahme nach den Ziffern 5.3 und 5.4 ermittelte Zuschuss um 15 %.
- 5.7. Beim Einsatz von LED bei der Sanierung von Beleuchtungsanlagen gemäß 2.I-3 erhöht sich der für diese Maßnahme nach den Ziffern 5.3 und 5.4 ermittelte Zuschuss um 15 %.
- 5.8. Der maximale Zuschuss beträgt 50.000 €.
- 5.9. Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze).
- 5.10. Werden Maßnahmen im Rahmen eines Mietkaufs durchgeführt, wird der nach den Ziffern 5.2 bis 5.8 berechnete Zuschuss über die Dauer des Mietkaufverhältnisses abgezinst. Der Zinssatz liegt um den in § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz genannten Satz über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Dabei wird der Basiszinssatz nach § 247 BGB auf das nächste volle Prozent aufgerundet. Maßgeblich sind die bei Erlass des Bewilligungs- oder eines eventuell erforderlichen Änderungsbescheides gültigen Sätze. Die Anlage enthält die Abzinsungsfaktoren. Im ersten Halbjahr 2014 ist mit 5 % abzuzinsen.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. **Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen und/oder der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.**
- 6.2. Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Werden die neu errichteten oder sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.
- 6.3. Die Förderung wird ausschließlich für die beantragten Maßnahmen gewährt. Eine nachträgliche Umwidmung bewilligter Fördermittel auf andere Maßnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank nicht zulässig.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
 - die Kontroll- und Messeinrichtungen der geförderten Anlagen (z. B. Betriebsstundenzähler, Wärmezähler, Stromzähler) monatlich abzulesen und die Ergebnisse zu dokumentieren,

- den flächenspezifischen Endenergieverbrauch vor Antragstellung und nach Umsetzung der geförderten Maßnahme(n) in mindestens jährlichem Turnus in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren sowie
- an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

6.5. Wird für ein Objekt ein Zuschuss im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms für Vereine gewährt, kann nachträglich für dieses Objekt keine Energieberatung mehr im Rahmen von Klimaschutz-Plus gefördert werden.

7. Antragsverfahren

- 7.1. Anträge können bis zum 31.07.2014 (einschließlich; es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.
- 7.2. Anträge sind schriftlich und in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.
- 7.3. Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (Version 2014).
- 7.4. Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Antragsformulare sind so konzipiert, dass bei vollständiger Angabe der Daten ein möglicher Zuschuss bereits errechnet wird. Das Fehlen eines eindeutigen Rechnungsergebnisses ist ein Indiz dafür, dass nicht alle für die Förderentscheidung notwendigen Daten erfasst wurden. Unvollständige Anträge können nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen werden. Anträge, die nicht innerhalb einer festgesetzten Frist vollständig und mängelfrei eingegangen sind, werden nicht in das Verfahren aufgenommen. Die Förderung wird abgelehnt.
- 7.5. Die angenommenen Anträge werden, soweit möglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind Rückfragen zur Klärung der Angaben notwendig oder muss ein fachtechnisches Gutachten eingeholt werden, verzögert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- 7.6. Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen.
- 7.7. Rückfragen werden an den Antragsteller, eine von ihm beauftragte Person (z. B. Planer) oder den im Antrag angegebenen Ansprechpartner gerichtet und ausschließlich mit diesen kommuniziert. Dritten werden keine Auskünfte erteilt.

8. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

- 8.1. Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 8.2. Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 8.3. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 8.4. Auf Zuwendungen von mehr als 25.000 € kann eine Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10.000 € werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung wird besonders hingewiesen.
Die Schlusszahlung wird erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 8.5. Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 € werden erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere den Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie die in Ziffer 6.4 genannten Dokumentationen, vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

B) Beratungsprogramm für Vereine

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Inanspruchnahme qualifizierter Energieberatungen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestand

Gefördert werden **Energieberatungen in Form von Energiediagnosen für bestehende, im Eigentum des Vereins befindliche und in Baden-Württemberg gelegene Gebäude**, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zwischen Beratungsempfänger und Berater muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden (jedoch erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides!).
- Für das Objekt / die Objekte muss eine integrale Energiediagnose (Kosten-Nutzen-Analyse von nicht-investiven, gering-investiven und investiven Einsparmaßnahmen auf der Energiebedarfs- und der Energieversorgungsseite) erstellt werden. Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes sind in jedem Fall mit zu untersuchen. Bei größeren Gebäuden kann sich die Beratung auf einzelne Gewerke (z. B. Beleuchtung oder Lüftungsanlagen) beschränken.
- Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt und übergeben werden.
- Bei der Beratung muss sinngemäß entsprechend der VDI-Richtlinie 3922 (Energieberatung für Industrie und Gewerbe) vorgegangen werden.
- Die Beratung sollte innerhalb von **neun Monaten** nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.
- Die Beratungsberichte werden geprüft.

Geeignete Berater können bei den regionalen Energieagenturen, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern erfragt werden.

Nicht gefördert werden

- die Erstellung von Gebäude-Energieausweisen,
- die Erstellung von EnergieSparChecks (ESC),
- Beratungen durch Einrichtungen des Landes sowie durch Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist,
- Objekte, für die bereits im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms für Vereine Zuschüsse gewährt wurden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z. B. Profisport-Abteilung oder Gaststätte, mit Sitz in Baden-Württemberg und einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Mio. €.
- 3.2. Nicht antragsberechtigt sind Dachverbände und/oder bundesweit tätige Vereine und Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb werden auf das allgemeine Programm verwiesen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen worden ist!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Beratungsvertrages.
- 4.2 **Andere Fördermittel der öffentlichen Hand sowie der Sportförderung dürfen für die beantragten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).**

5. Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung beträgt 50 % des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 400 € pro Arbeitstag, für bis zu fünf Arbeitstage. Der Tagessatz ist im Angebot auszuweisen.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge sind in schriftlicher Form und auf dem Postweg in einfacher Ausfertigung bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.
- 6.2 Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (Version 2014). Das Angebot ist beizufügen.
- 6.3 Anträge können bis zum 30.11.2014 (einschließlich; es gilt der Eingangsstempel) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.
- 6.4 Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen. Unvollständige Anträge können nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen werden. Anträge, die nicht innerhalb einer festgesetzten Frist vollständig und mängelfrei eingegangen sind, werden nicht in das Verfahren aufgenommen. Die Förderung wird abgelehnt.
- 6.5 Die angenommenen Anträge werden, soweit möglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind Rückfragen zur Klärung der Angaben notwendig oder muss ein fachtechnisches Gutachten eingeholt werden, verzögert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- 6.6 Es werden nur Anträge berücksichtigt, die einen beabsichtigten Abschluss des Vorhabens innerhalb von neun Monaten ausweisen.

- 6.7 Rückfragen werden an den Antragsteller, eine von ihm beauftragte Person (z. B. Planer) oder den im Antrag angegebenen Ansprechpartner gerichtet und ausschließlich mit diesen kommuniziert. Dritten werden keine Auskünfte erteilt.

7. Bewilligung und Verwendung

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 7.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 7.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wird besonders hingewiesen.

8. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Vertrag mit dem bzw. dem Auftrag an den Berater, dessen Schlussrechnung mit Nachweis der Bezahlung sowie dem Beratungsbericht. Die Unterlagen können in elektronischer Form übermittelt werden.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen (z. B. Freistellungsbescheid des Finanzamtes) vorzulegen und Zutritt zu betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

C) Modellprojekte von Vereinen

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist, zukunftsweisende und technisch weitgehend ausgereifte Techniken mit Potenzial zur CO₂-Einsparung, die noch der Verbreitung bedürfen, beispielhaft zu installieren.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Gefördert wird die Implementierung innovativer Techniken des Klimaschutzes in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Nutzung regenerativer Energieträger. Förderfähig in konkreten Einsatzfällen sind Anwendungen, die über die Phase der Forschung und Entwicklung hinausreichen, in hohem Maße als modellhaft angesehen werden können (integraler, innovativer, verbreitungswürdiger Ansatz, geeignete Kombination von Techniken etc.) und eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen (Standort mit Publikumsverkehr und Begleitung des Vorhabens durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen). Als Beispiele für mögliche förderfähige Maßnahmen (die Aufzählung ist nicht abschließend) können genannt werden:

- Neubau-Projekte im Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr), bei denen Erd- oder Umgebungswärme, Solarwärme oder Holzpellettheizungen genutzt werden.
- Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergiehaus-Standard (Heizwärmebedarf < 30 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr) oder Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr).
- Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Bildungseinrichtungen.
- Installation von Neuentwicklungen zur bedarfsgerechten Einzelraumregelung.
- Weiterentwicklungen im Bereich der Visualisierung des Energie- und Wasserverbrauchs.
- Installation von Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen.
- Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme.
- Installation von Anlagen zur solaren Kühlung.
- Installation von Solar-Hybrid-Anlagen (kombinierte Anlagen zur Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung).
- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Form von Brennstoffzellen oder Stirlingmotoren.
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Biogasanlagen im Bereich der Maximierung der Biogaserzeugung oder der Wärmenutzung.
- Innovative Aktionen zur CO₂-Minderung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z. B. Profisport-Abteilung oder Gaststätte, mit Sitz in Baden-Württemberg und einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Mio. €.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Dachverbände und/oder bundesweit tätige Vereine und Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb werden auf den Programmteil Allgemeine Modellprojekte verwiesen.
- 3.3 Die Regeln des Abschnitts A zum Contracting gelten entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne Zustimmung („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) der L-Bank oder des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit der Maßnahme begonnen wird!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- 4.2 Wird nachträglich bekannt, dass andere Förderungen in Anspruch genommen wurden, die im Rahmen der Antragstellung nicht angegeben wurden, so kann der bewilligte Zuschuss gekürzt werden.
- 4.3 Die Förderempfänger verpflichten sich, das geförderte Vorhaben in den ersten drei Jahren nach der Inbetriebnahme wiederholt öffentlichkeitswirksam darzustellen.

5. Förderfähige Investitionen sowie Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Förderfähig sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet oder als Mehr-Investitionen gegenüber einer Auslegung nach den Regeln der Technik anzusehen sind. Nicht förderfähig sind Genehmigungsgebühren.
- 5.2 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- 5.3 Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Bedeutung des Projekts für die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen (Richtwert = 75 €/t CO₂), der Multiplikatorwirkung durch Information und Motivation potenzieller Anwender sowie der Innovationskraft des Vorhabens.
- 5.4 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Mehr-Investitionen gegenüber einer konventionellen Ausführung des Vorhabens und trägt maximal 75 % der gesamten jahresmittleren Mehrkosten (Kalkulationszinssatz 3 %), höchstens 50.000 €.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge sind zu richten an die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH in Karlsruhe. Die Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten. Im ersten Schritt wird eine nicht mehr als dreiseitige, formlose Projektskizze ohne weitere Anlagen erbeten,

die alle wichtigen allgemeinen, technischen, energetischen und wirtschaftlichen Informationen und Daten zum Vorhaben beinhalten sollte.

- 6.2 Über die Förderwürdigkeit der Anträge (erster Schritt; Basis: Projektskizze) sowie über die Höhe der Förderung (zweiter Schritt; Basis: Antragsformular) entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in einem zweistufigen Verfahren.
- 6.3 Diese Förderbedingungen gelten, bis sie aufgehoben oder durch andere ersetzt werden.
- 6.4 Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Werden sie nicht innerhalb der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Fristen vollständig und mängelfrei eingereicht, können sie abgelehnt werden.

7. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 7.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 7.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 7.4 Auf Zuwendungen von mehr als 25.000 € kann eine Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10.000 € werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung wird besonders hingewiesen.

Die Schlusszahlung wird erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- 7.5 Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 € werden erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung kann das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine von diesen Fördergrundsätzen abweichende Regelung treffen.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen (z. B. Freistellungsbescheid des Finanzamtes) vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

Geltungsdauer

Die Förderbedingungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft und sind bis zum 31.12.2014 befristet.

Anlage – Abzinsungsfaktoren gemäß Teil A Ziffer 5.9

Basiszins gemäß § 247 BGB bis	0%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%
Zinssatz gesamt	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	12%
Laufzeit in Jahren	Faktor							
1	0,95238	0,94340	0,93458	0,92593	0,91743	0,90909	0,90090	0,89286
2	0,90703	0,89000	0,87344	0,85734	0,84168	0,82645	0,81162	0,79719
3	0,86384	0,83962	0,81630	0,79383	0,77218	0,75131	0,73119	0,71178
4	0,82270	0,79209	0,76290	0,73503	0,70843	0,68301	0,65873	0,63552
5	0,78353	0,74726	0,71299	0,68058	0,64993	0,62092	0,59345	0,56743
6	0,74622	0,70496	0,66634	0,63017	0,59627	0,56447	0,53464	0,50663
7	0,71068	0,66506	0,62275	0,58349	0,54703	0,51316	0,48166	0,45235
8	0,67684	0,62741	0,58201	0,54027	0,50187	0,46651	0,43393	0,40388
9	0,64461	0,59190	0,54393	0,50025	0,46043	0,42410	0,39092	0,36061
10	0,61391	0,55839	0,50835	0,46319	0,42241	0,38554	0,35218	0,32197
11	0,58468	0,52679	0,47509	0,42888	0,38753	0,35049	0,31728	0,28748
12	0,55684	0,49697	0,44401	0,39711	0,35553	0,31863	0,28584	0,25668
13	0,53032	0,46884	0,41496	0,36770	0,32618	0,28966	0,25751	0,22917
14	0,50507	0,44230	0,38782	0,34046	0,29925	0,26333	0,23199	0,20462
15	0,48102	0,41727	0,36245	0,31524	0,27454	0,23939	0,20900	0,18270
16	0,45811	0,39365	0,33873	0,29189	0,25187	0,21763	0,18829	0,16312
17	0,43630	0,37136	0,31657	0,27027	0,23107	0,19784	0,16963	0,14564
18	0,41552	0,35034	0,29586	0,25025	0,21199	0,17986	0,15282	0,13004
19	0,39573	0,33051	0,27651	0,23171	0,19449	0,16351	0,13768	0,11611
20	0,37689	0,31180	0,25842	0,21455	0,17843	0,14864	0,12403	0,10367
21	0,35894	0,29416	0,24151	0,19866	0,16370	0,13513	0,11174	0,09256
22	0,34185	0,27751	0,22571	0,18394	0,15018	0,12285	0,10067	0,08264
23	0,32557	0,26180	0,21095	0,17032	0,13778	0,11168	0,09069	0,07379
24	0,31007	0,24698	0,19715	0,15770	0,12640	0,10153	0,08170	0,06588
25	0,29530	0,23300	0,18425	0,14602	0,11597	0,09230	0,07361	0,05882